

Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen
zugelassenen Taxen
- Leverkusener Taxitarif

vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, S. 241) in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14. Dezember 1965 (GV NW S. 376) hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 10. November 1975 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind nur bei Beförderungen von Personen mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden.
2. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich über die Stadt Leverkusen hinaus auf die Städte Monheim, Langenfeld, Leichlingen, Burscheid, Odenthal, Bergisch Gladbach und Köln.

§ 2
Berechnung der Beförderungsentgelte

1. Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
 - a) Fahrtkosten
2,40 EUR Grundtarif,
0,10 EUR je 58,82 m (1,70 € / Kilometer).
 - b) Wartekosten
0,40 EUR je Minute = 24,00 EUR je Stunde.
 - c) Zusatzkosten

2,00 EUR Zusatzgebühr für jede fünfte und jede weitere zu befördernde Person bei Beförderungen in Großraumtaxen,

1,00 EUR Zusatzgebühr bei Zahlung mit Kreditkarte bzw. EC-Karte pro Fahrt.

2. Die Anfahrt zu Bestellorten innerhalb des Stadtgebietes wird nicht vergütet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestellort und bei Vorbestellungen zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
3. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt durch freie Vereinbarung bestimmt werden. Der Fahrgast ist hierauf vor Fahrtbeginn hinzuweisen.

§ 3

Gepäck und Kleintiere

Gepäck und Kleintiere, insbesondere Blindenhunde, sind kostenfrei zu befördern.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

1. In jeder Taxe muss ein ordnungsgemäß arbeitender Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den gesamten Fahrpreis anzeigt.
2. Tritt während einer Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ab Eintritt der Störung für die Wegstrecke ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 a) zu berechnen.

§ 5

Fahrpreisquittung

Auf Verlangen hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung zu erteilen. Auf der Quittung müssen der Gesamtbetrag des Fahrpreises, die Fahrtstrecke und die Ordnungsnummer der Taxe sowie Datum und Uhrzeit angegeben sein.

§ 6

Sondervereinbarungen

1. Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind gem. § 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz der Stadt Leverkusen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist in der Taxe mitzuführen.

2. Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 7

Mitführen der Rechtsverordnung in Taxen

Ein Exemplar dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 einen anderen Fahrpreis verlangt oder berechnet, wie in § 2 Abs. 1 vorgesehen
 - 1.2 bei Anfahrten zu den Bestellorten innerhalb des Stadtgebietes einen Fahrpreis verlangt (§ 2 Abs. 3)
 - 1.3 entgegen der Bestimmung in § 3 für die Beförderung von Gepäck und Kleintieren Kosten berechnet und verlangt
 - 1.4 die Personenbeförderung durchführt, obwohl bei Fahrtantritt ein nicht ordnungsgemäß arbeitender Fahrpreisanzeiger vorhanden ist (§ 4 Abs. 1)
 - 1.5 auf Verlangen die Fahrpreisquittung verweigert oder nicht vollständig ausfertigt (§ 5)
 - 1.6 Beförderungsfahrten aufgrund von Sondervereinbarungen ohne die Genehmigung der Stadt Leverkusen durchführt (§ 6)
 - 1.7 keine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung in der Taxe mitführt oder die mitgeführte Rechtsverordnung nicht auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme aushändigt.
2. Zuwiderhandlungen können nach § 61 Abs. 2 i.V. mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisher im Stadtgebiet geltenden Rechtsverordnungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 01.12.1975
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.03.1978
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.03.1978
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.02.1980
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 14.02.1980
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 08.12.1981
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 11.12.1981
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.09.1990
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 02.10.1990
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 13.07.1992
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.07.1992
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 14.12.1992
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 21./23.12.1992
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 29.11.1993
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 06.12.1993
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.11.1998
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 05.12.1998
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.04.2000
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 03.05.2000
- 10. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 02.04.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 14.04.2001
- 11. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 20.02.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.02.2006

- 12. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.09.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 10.11.2008
- 13.. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 vom 23.12.2011